

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 25/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin,
Berlin, Wilhelmstraße 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,
2. Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,
3.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s sowie die Richter T h i e l e und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 8. Mai 1996 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die 1928 geborene Klägerin war vor ihrer Eheschließung im April 1954 nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, danach bis Juni 1977 über ihren Ehemann, den Beigeladenen zu 3), der freiwilliges Mitglied der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse ist, familienversichert. Anschließend war sie bis August 1993 freiwilliges Mitglied der Beklagten und ist es wieder seit dem 20. Oktober 1993. Nach ihren Angaben war sie bis August 1993 nicht erwerbstätig. Sie ist Alleineigentümerin mehrerer Miethäuser in B. und in W., die sie selbst verwaltet, und darüber hinaus Miterbin zu ein Halb an einem aus 29 Mietwohnhäusern in W. mit insgesamt 193 Wohnungen bestehenden Nachlaß. Aufgrund ihres Rentenanspruches vom 2. Juli 1993 erhält sie seit November 1993 Regelaltersrente, deren Höhe zunächst 1.320,63 DM betrug. Mit Schreiben vom 4. November 1993 teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie sei vom 1. September bis 25. Oktober 1993 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Weiterhin meldete sie sich mit Schreiben vom 22. November 1993 bei der Beklagten zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) an. Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 14. Januar 1994 fest, daß für die Klägerin in dem angegebenen Zeitraum weder Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung noch Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit bestanden habe. Mit weiterem Bescheid vom 9. März 1994 stellte die Beklagte fest, daß wegen Fehlens der erforderlichen Vorversicherungszeiten keine Mitgliedschaft in der KVdR bestehe. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Hierzu trägt sie sinngemäß vor, das Landessozialgericht (LSG) habe das Bestehen eines zwischen ihr und ihrem Ehemann bestehenden krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses verneint und dabei zu Unrecht angenommen, daß sie nicht den Weisungen ihres Ehemannes unterstanden habe. Ferner verstoße es gegen Art 6 Abs 1 des Grundgesetzes (GG), wenn das LSG als Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Eheleuten verlange, daß der Ehegatte im Betrieb des anderen Ehegatten wie ein fremder Arbeitnehmer tätig sei und eine fremde Arbeitskraft ersetze; damit werde "die Ehefrau schlechter behandelt als jede familienfremde Heimarbeiterin." Weiterhin macht die Klägerin Ausführungen "zur Verfassungswidrigkeit des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) im Hinblick auf die nunmehr zusätzlich geforderte 9/10 Pflichtversicherung der ebenfalls eingeführten Rahmenfrist vom Beginn der Beschäftigung bis zum Rentenanspruch". Nach "eingehender Darlegung der Klägerin", auf die Bezug genommen werde, sei "diese Bestimmung" verfassungswidrig. Sie verletze das Rechtsstaatsgebot iS des Vertrauensschutzes, weil sie die einmal geleisteten freiwilligen Beiträge, die damals den Pflichtbeiträgen gleichstanden, nachträglich entwerte. Weiterhin sei das "Gleichstellungsgebot" dadurch verletzt, daß die freiwilligen Beiträge anders und geringwertiger behandelt würden als die Pflichtbeiträge. Schließlich



sei das Sozialstaatsgebot allein schon dadurch verletzt, daß die Versicherten im fortgeschrittenen Rentenalter um ihre Krankenversicherung bangen müßten. Da helfe dann auch nicht der Hinweis, sie könnten sich freiwillig versichern und erhielten einen Zuschuß aus der Rentenversicherung. Schließlich macht die Klägerin geltend, das LSG habe zu Unrecht ein wechselndes Vorbringen der Klägerin im Verwaltungsverfahren angenommen. Daraus hätte es keine Zweifel am Bestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ableiten dürfen, weil damit unklar bliebe, von welchem Sachverhalt das Gericht letztlich ausgegangen sei. Diese Art der Meinungs- und Urteilsbildung verletze den prozessualen Anspruch der Klägerin, im einzelnen zu erfahren, worauf die richterliche Meinungsbildung beruhe. Insoweit sei dies eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Die gleiche Betrachtung gelte auch für die Ausführungen des LSG, es könne nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Klägerin das Beschäftigungsverhältnis mit ihrem Ehemann in engem zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Rentenantrag und ihrer Meldung zur KVdR behauptet habe, so daß alles dafür spreche, daß hier ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis konstruiert werden sollte, um die Mitgliedschaft in der KVdR zu erfüllen. Darin liege eine reine Unterstellung. In Wirklichkeit habe die Klägerin nichts von der Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zur KVdR gewußt, so daß die Annahme eines Scheinarbeitsverhältnisses unzutreffend sei. Schließlich macht die Klägerin unter Übersendung eines Abdrucks ihrer Lohnsteuerkarte 1993 geltend, die dort genannten Beträge seien ihr als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit zugeflossen. Die im angefochtenen Urteil "aufgestellte Behauptung, die Klägerin habe ein Entgelt nicht erhalten," sei unrichtig und hierdurch widerlegt.

II

Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage nicht auf den Einzelfall beschränkt und die Klärung dazu dienen kann, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 7 und 65). Voraussetzung hierfür ist stets, daß eine konkrete Rechtsfrage zur Entscheidung ansteht, die klärungsbedürftig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) und klärungsfähig ist, dh in dem angestrebten Revisionsverfahren geklärt werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54).

Eine solche Rechtsfrage vermag der Senat den Ausführungen der Klägerin zur Weisungsgebundenheit nicht entnehmen. Vielmehr übt sie lediglich Kritik daran, daß das LSG bei ihr ein einzelnes Element, das die Rechtsprechung als ein Kriterium für das Bestehen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses aufgestellt hat (vgl BSGE 74, 275 mwN = SozR 3-2500 § 5 Nr 17), als nicht erfüllt angesehen hat. Soweit die Klägerin einen



Verstoß gegen Art 6 Abs 1 GG geltend macht, hat sie nicht in der erforderlichen Weise die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Frage dargelegt. Zwar kann auch die Klärungsbedürftigkeit der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache begründen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 11 und 17). Wie bei Rechtsfragen aus dem einfachen Recht ist aber auch hier die Klärungsbedürftigkeit zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nrn 13 und 65). In dem genannten Urteil BSGE 74, 275 = SozR 3-2500 § 5 Nr 17 hat der erkennende Senat auch unter Würdigung der sich aus Art 6 Abs 1 GG ergebenden Gesichtspunkte geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten rechtswirksam zustande kommt. Die Klägerin hat nicht dargelegt, daß trotz dieser Entscheidung noch Klärungsbedürftigkeit besteht.

Soweit die Klägerin sinngemäß vorträgt, die seit 1993 geltenden Zugangsvoraussetzungen zur KVdR seien verfassungswidrig, hat sie ebenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Für die Darlegung der Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm ist es erforderlich, diese Rechtsnorm und die durch sie verletzte Verfassungsnorm zu bezeichnen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu erläutern, aus welchen Gründen die betreffende Rechtsvorschrift verfassungswidrig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 17 und 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, Köln 1990, RdNr 146). Dem wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Selbst wenn man die nach Auffassung der Klägerin verletzten Grundrechtsnormen (Art 20 Abs 3, Art 20 Abs 1 und Art 3 Abs 1 GG) als hinreichend bezeichnet ansieht, fehlt es an der Bezeichnung der Vorschriften, durch die das GG verletzt sein soll. Der Hinweis auf das GSG reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, weil es sich um ein umfangreiches Gesetzeswerk handelt, das seinerseits zahlreiche Vorschriften in anderen Gesetzen ändert. Die Klägerin hätte daher als die Vorschriften, die sie in vermeintlich verfassungswidriger Weise belasten, § 5 Abs 1 Nr 11 Halbsatz 1 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) idF des GSG sowie Art 56 Abs 1 Satz 1 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) iVm Art 56 Abs 3 Halbsatz 1 GRG idF des Art 25 Nr 1 GSG in der Beschwerdebegründung benennen müssen. Darüber hinaus ist die Bezeichnung des GSG unzutreffend, soweit die Klägerin die Verfassungswidrigkeit der Vorschriften über die Rahmenfrist für die Vorversicherungszeit in der KVdR rügt. Entgegen ihrer Auffassung ist diese als Element der Vorversicherungszeit nicht durch das GSG, sondern mit Wirkung vom 1. Juli 1977 durch Art 1 § 1 Nr 1 Buchst a des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes eingeführt worden. Auch soweit die Klägerin es für verfassungswidrig hält, daß die von ihr entrichteten Beiträge an die Beklagte geringer bewertet würden als Beiträge aus Pflichtversicherungszeiten, hat sie die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Sie hat Beiträge an die Beklagte erst seit dem 1. Juli 1977 gezahlt und wäre daher ohne Hinzurechnung der beitragsfreien



Zeiten als Familienversicherte (April 1954 bis Juni 1977) auch nach dem vor 1993 geltendem Recht nicht Mitglied in der KVdR geworden. Inwieweit aber die seit 1993 bei der Vorversicherungszeit nicht mehr zu berücksichtigende Anrechnung von Zeiten der Familienversicherung, die von einem freiwillig versicherten Stammversicherten hergeleitet werden, verfassungswidrig sein könnten, hat die Klägerin nicht dargelegt. Schließlich genügt die Klägerin ihrer Darlegungspflicht nicht dadurch, daß sie auf ihre Schriftsätze verweist, die in den Vorinstanzen eingereicht worden sind (vgl Kummer, aaO, RdNr 102 mwN).

Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe Zweifel hinsichtlich des wechselnden Vorbringens der Klägerin im Verwaltungsverfahren nicht offenlassen dürfen, hat sie damit eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil unter Berufung auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG SozR 2200 § 165 Nrn 90 und 98) entschieden, daß Zweifel bei der Feststellung der für eine abhängige Beschäftigung erforderlichen Merkmale zu Lasten desjenigen gehen, der sich auf die Versicherungspflicht beruft; dieser trägt insoweit die Feststellungslast. Die Klägerin hätte daher substantiiert darlegen müssen, daß trotz der genannten Entscheidungen noch Klärungsbedürftigkeit darüber besteht, wie bei Zweifeln über das Vorliegen von Kriterien für das Bestehen oder Nichtbestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu verfahren ist. Soweit die Klägerin rügt, das LSG unterstelle ihr zu Unrecht, ein Beschäftigungsverhältnis im Hinblick auf den Zugang zur KVdR nur zum Schein abgeschlossen zu haben, wirft sie damit keine abstrakte Rechtsfrage auf, sondern kritisiert die Beweiswürdigung des LSG. Auch hat sie damit nicht das Vorliegen eines zur Zulassung der Revision führenden Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) dargelegt; denn sie hat weder einen solchen ausdrücklich behauptet, noch Ausführungen dazu gemacht, welche Verfahrensvorschriften verletzt sein könnten. Entsprechendes gilt für ihre Ausführungen, die sie im Zusammenhang mit der Übersendung ihrer Lohnsteuerkarte gemacht hat, in der im übrigen Beschäftigungszeiten nur für das Jahr 1994 bescheinigt werden.

Die Beschwerde der Klägerin war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

